



Betreff: **Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) VS Malta**

Datum: 15. Juli 2025
Zahl: 2500/2025
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 4. Juli 2025, Zahl.: 2500/2025 mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** in der Volksschule Malta (getrennte Abfolge) festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 95/2024 und des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Es wird empfohlen, die Kinder, an den angemeldeten Betreuungstagen bis mindestens 16.00 Uhr in der Betreuung zu lassen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung über die Direktion der Volksschule Malta. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen. Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.





§ 3

Berechnung der Kostenbeiträge

Der Eltern- sowie der Essensbeiträge sind höchstens kostendeckend zu berechnen.

§ 4

Eltern- und Essensbeitrag

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Eltern- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

	Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Essensbeitrag
a)	3 Tage	€ 55,00	€ 80,00
b)	4 Tage	€ 70,00	€ 95,00
c)	5 Tage	€ 85,00	€ 110,00

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
- (5) Material- und Veranstaltungsbeiträge werden anlassbezogen eingehoben.
- (6) Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria VPI 2020 (Stand: Mai 2025) angepasst und wird immer auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeiträge (Eltern- und Essensbeitrag) sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag sowie der Kostenbeitrag für die Verpflegung (Essen) für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung oder begründeten Fernbleiben von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag sowie der Essensbeitrag zur Gänze erlassen.





§ 6

Soziale Staffelung

Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF., ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Malta ab dem Schuljahr 2025/26“ festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) VS Malta vom 7. Juli 2023, Zahl: 2500/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher